



Familien- nachzug



Lexilog-Suchpool



Kanton Zürich
Sicherheitsdirektion
Weisung
Migrationsamt
1. März 2017

Familiennachzug

Lexilog-Suchpool

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung	4
2. Familiennachzug nach den Bestimmungen des FZA	4
3. Familiennachzug nach Art. 8 EMRK	4
4. Familiennachzug nach den Bestimmungen des AuG	5
4.1 Nachzugsfristen	5
4.1.1. Einzelfragen zum Fristbeginn.....	6
4.1.2. Verweigerung des Nachzugs trotz Einhaltung der Fristen	8
4.2 Nachträglicher Familiennachzug	9
4.2.1. Nachzug von Kindern	9
4.2.2. Nachzug von Ehegatten	12
4.3 Zusammenwohnen	12
5. Familiennachzug durch Schweizer Bürger.....	13
5.1 Drittstaatsangehörige ohne Aufenthaltsrecht in einem EU-/EFTA-Staat	13
5.1.1. Erforderliche Dokumente	14
5.2. EU-/EFTA-Staatsangehörige und Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltsrecht in EU-/EFTA-Staat	15
5.2.1. Nachzug von Kindern unter 21 Jahren	16
5.2.2. Nachzug von Kindern über 21 Jahren und von Verwandten in aufsteigender Linie	16
5.2.3. Erforderliche Dokumente	17
5.2.4. Praxis.....	18
5.3. Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung.....	18
6. Familiennachzug durch Personen mit Niederlassungsbewilligung.....	19
6.1 Erforderliche Dokumente	21
7. Familiennachzug durch Personen mit Aufenthaltsbewilligung und gefestigtem Aufenthaltsrecht.....	21
7.1 Nachzug durch anerkannte Flüchtlinge mit Asyl	22
7.2 Erforderliche Dokumente	23
8. Familiennachzug durch Personen mit Aufenthaltsbewilligung.....	23
8.1 Erforderliche Dokumente	24
8.2 Praxis	25
9. Familiennachzug durch Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung.....	26

9.1. Erforderliche Dokumente	26
9.2. Praxis	27
10. Zwangsheirat	27
11. Verfahrensfragen	28
11.1 Anerkennung einer im Ausland geschlossenen Ehe	28
11.1.1. Unmündige Brautleute, bigamische Ehe, Stellvertreterehe	29
11.2. Anerkennung von Sorgerechtsnachweisen	30
11.3. Kindsanerkennung (Leihmutterschaft)	30
11.4. Überprüfung der Dokumente durch die Schweizer Auslandvertretung	31
11.4.1. Überprüfung der Zivilstandsdokumente	32
11.4.2. Heirat eritreischer Staatsangehöriger in Sudan	32
11.5. DNA-Tests	32
11.6. Bewilligung an Kinder nicht verheirateter Eltern	33
12. Inkrafttreten	33

1. Vorbemerkung

Die Bestimmungen von Art. 42 – 51 AuG und folglich die nachfolgenden Ausführungen gelten für gleichgeschlechtliche Paare in eingetragener Partnerschaft sinngemäss (Art. 52 AuG).

2. Familiennachzug nach den Bestimmungen des FZA

Für Angehörige der Mitgliedstaaten der EU und der EFTA sowie für ihre Familienangehörigen (unabhängig ihrer Staatsangehörigkeit) gelten die Bestimmungen des Freizügigkeitsabkommens (FZA). Dazu siehe Weisungen „Freizügigkeitsabkommen EU-27/EFTA-Staaten“ und „Ausdehnung FZA auf Kroatien“. In Bezug auf die Regeln zum Rechtsmissbrauch (Ziffer 5.1) und zur Zwangsheirat (Ziffer 10) sowie betreffend die Verfahrensfragen (Ziffer 11) sind indessen die entsprechenden Ausführungen in dieser Weisung zu beachten.

Die Schweiz gewährt Liechtenstein im Rahmen der Phase 2 der Vaduzer Konvention die volle Freizügigkeit nach dem FZA. Liechtensteinische Staatsangehörige können sich daher ebenfalls auf diese Bestimmungen berufen.

Schweizer Staatsangehörige können sich nur dann auf das FZA berufen, wenn sie zusammen mit ihren ausländischen Familienangehörigen aus einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA in die Schweiz zurückkehren bzw. einreisen und somit von den Freizügigkeitsrechten Gebrauch machen (BGE 129 II 249). In allen anderen Fällen, in denen Schweizer Staatsangehörige beteiligt sind, findet das AuG Anwendung (vgl. Ziffer 4).

3. Familiennachzug nach Art. 8 EMRK

Art. 8 Ziff. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK) und der inhaltlich gleichwertige Art. 13 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) garantieren den Schutz des Familienlebens. Darauf kann sich im Zusammenhang mit einer ausländerrechtlichen Bewilligung berufen, wer nahe Verwandte (Ehegatte, minderjährige Kinder) mit einem gefestigten Anwesenheitsrecht (Schweizer Bürgerrecht, Niederlassungsbewilligung, Anspruch auf Verlängerung der befristeten Aufenthaltsbewilligung) oder selbst ein solches Anwesenheitsrecht in der Schweiz hat, sofern die familiäre Beziehung tatsächlich gelebt wird und intakt ist (BGE 130 II 281 E. 3.1; 127 II 60 E. 1d/aa). Bei der Anwendbarkeit von Art. 8 EMRK ist auf die tatsächlichen und rechtlichen Umstände im Zeitpunkt der Entscheidfällung abzustellen (BGE 129 II 11 E. 2).

Art. 8 EMRK garantiert dem Ausländer nicht das Recht, frei wählen zu können, wo er das Familienleben zu führen gedenkt (126 II 377 E. 2b/cc). Aus dieser Bestimmung

ergibt sich weder ein Recht auf Einreise noch auf Wahl des für das Familienleben am geeignetsten erscheinenden Orts.

Das in Art. 8 EMRK geschützte Recht auf Achtung des Familienlebens kann nur angerufen werden, wenn eine staatliche Entfernung- oder Fernhaltungsmassnahme zur Trennung von Familienmitgliedern führt (BGE 137 I 247 E. 4.1.1). Muss ein Ausländer, dem eine ausländerrechtliche Bewilligung verweigert worden ist, das Land verlassen oder kann er nicht einreisen, haben dies seine Angehörigen – besondere Umstände vorbehalten – hinzunehmen, wenn ihnen eine Ausreise "ohne Schwierigkeiten" möglich ist; eine Interessenabwägung nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK erübrigt sich unter diesen Umständen. Anders verhält es sich, falls die Ausreise für die Familienangehörigen "nicht von vornherein ohne weiteres zumutbar" erscheint. In diesem Fall ist immer eine Interessenabwägung nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK geboten, die sämtlichen Umständen des Einzelfalls umfassend Rechnung trägt (BGE 135 I 153 E. 2.1).

Den Mitgliedstaaten ist es gestützt auf Art. 8 Ziffer 2 EMRK erlaubt, innerstaatliche Regeln für den Familiennachzug aufzustellen. Diese finden sich in Art. 42 – 51 AuG und in Art. 73 – 77 VZAE. In Art. 47 AuG sowie Art. 73 und 74 VZAE finden sich Nachzugsfristen, die das Recht auf Familiennachzug einschränken (dazu Ziffer 4.1). Da ein Nachzug nach verpasster Frist bei Vorliegen von wichtigen Gründen möglich ist, wird das Recht auf Familienleben nicht gänzlich verwirkt, weshalb diese Regelung nicht gegen Art. 8 Ziffer 1 EMRK verstösst (Urteil Bundesgericht 2C_752/2011 E. 4.2; BGE 137 I 284 E. 2.6 f.).

Im Rahmen von Art. 8 EMRK ist auch der Nachzug eines Konkubinatspartners zulässig. Die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen finden sich in der Weisung „Erwerbslose Wohnsitznahme aus Drittstaaten“, Ziffer 6.

4. Familiennachzug nach den Bestimmungen des AuG

4.1 Nachzugsfristen

Der Anspruch auf Familiennachzug muss innerhalb von fünf Jahren geltend gemacht werden, wobei diese Frist auch für den Nachzug von Ehegatten gilt (Urteil Bundesgericht 2C_887/2014 vom 11. März 2015 E. 2.2). Kinder über zwölf Jahre müssen innerhalb von zwölf Monaten nachgezogen werden (Art. 47 Abs. 1 AuG). Analoge Nachzugsfristen gelten gestützt auf Art. 73 VZAE für den Familiennachzug von Personen mit Aufenthaltsbewilligung und gemäss Art. 74 Abs. 3 VZAE für vorläufig aufgenommene Personen oder vorläufig aufgenommene Flüchtlinge.

Die Fristen beginnen bei Angehörigen von Schweizern mit der Einreise oder der Entstehung des Familienverhältnisses zu laufen (Art. 47 Abs. 3 lit. a AuG), für ausländische Personen mit der Erteilung der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung oder der Entstehung des Familienverhältnisses (Art. 47 Abs. 3 lit. b AuG). Ist die Ein-

reise der nachziehenden Person vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ausländergesetzes erfolgt oder das Familienverhältnis entstanden, läuft die Nachzugsfrist übergangsrechtlich ab dem 1. Januar 2008 (Art. 126 Abs. 3 AuG).

Die anwendbaren Nachzugsfristen bestimmen sich nach dem Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs, wobei sich bei Kindern eine noch laufende fünfjährige Frist mit Vollendung des zwölften Lebensjahres auf maximal ein Jahr verkürzt. Waren seit dem Beginn des Fristenlaufs von den ursprünglich fünf Jahren weniger als vier verstrichen, verbleibt somit ab dem zwölften Geburtstag eine Frist von einem Jahr. Waren schon mehr als vier Jahre vergangen, endet die Frist mit Ablauf des fünften Jahres. Die zwölfmonatige Frist gemäss Art. 47 Abs. 1 Satz 2 bildet somit nicht eine zusätzliche Frist neben der fünfjährigen nach Art. 47 Abs. 1 Satz 1 AuG, sondern stellt nur eine Verkürzung der letztgenannten Frist dar (Urteil Bundesgericht 2C_205/2011 vom 3. Oktober 2011 E. 3.5). D.h. die Fünfjahresfrist bleibt bis zum zwölften Geburtstag des Kindes massgebend, unabhängig davon ob die Frist nach Art. 47 Abs. 3 AuG oder nach Art. 126 Abs. 3 AuG zu laufen begonnen hat. Erst ab dem zwölften Geburtstag verkürzt sich die Nachzugsfrist auf – maximal noch – ein Jahr (Urteil Bundesgericht 2C_578/2012 E. 4.1).

Beispiele:

Beispiel 1: X, geboren am 12.09.2004, war im Zeitpunkt der Fristauslösung (Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an seinen Vater am 12.09.2012) genau 8 Jahre alt. Am 31.01.2017 stellte sein Vater ein Nachzugsgesuch für X. Bis zum zwölften Geburtstag von X (12.09.2016) blieb die Fünfjahresfrist nach Art. 47 Abs. 1 Satz 1 AuG massgebend. Ab seinem zwölften Geburtstag verkürzt sich die Nachzugsfrist gemäss Art. 47 Abs. 1 Satz 2 AuG auf exakt ein Jahr (12.09.2017).

Beispiel 2: Y, geboren am 30.06.2004, war am 01.01.2012, als seine Mutter in der Schweiz eine Aufenthaltsbewilligung erhielt, 7 ½ Jahre alt. Am 31.01.2017 stellte ihre Mutter ein Nachzugsgesuch für Y. Bis zu ihrem zwölften Geburtstag (30.06.2016) blieb die Fünfjahresfrist nach Art. 47 Abs. 1 Satz 1 AuG massgebend. Weil zu diesem Zeitpunkt bereits mehr als vier Jahre seit dem Beginn der Nachzugsfrist vergangen waren, stand, anders als beim Beispiel 1, nicht mehr ein ganzes Jahr zur Verfügung. Die Frist endete am 31.12.2016.

Nach Art. 56 AuG sorgen die Behörden für eine angemessene Information der Ausländerinnen und Ausländer über ihre Rechte und Pflichten. Aus dieser Bestimmung lässt sich aber für das Migrationsamt keine Verpflichtung ableiten, die Ausländerinnen und Ausländer über Familiennachzugsfristen aufzuklären.

4.1.1. Einzelfragen zum Fristbeginn

Beurteilung der Nachzugsfristen für jedes einzelne Familienmitglied

Beim gleichzeitigen Nachzug mehrerer Familienangehörigen (bspw. Ehefrau und zwei Kinder) sind die Nachzugsfristen für jede einzelne Person zu beurteilen. Wenn bei einzelnen Familienmitgliedern die Fristen erfüllt sind, bei anderen nicht, sind die Auswirkungen dieser Konstellation im Rahmen der „wichtigen Gründe“ zu prüfen (Ziffer 4.2.1.2 f.).

Auswirkungen des Statuswechsels der nachziehenden Person auf den Fristenlauf

Grundsätzlich sind die Gründe, welche eine Wahrung der Nachzugsfrist verunmöglichen, unbeachtlich (bspw. fehlendes Sorgerecht der nachziehenden Person; bestehendes Einreiseverbot). Wird dem nachziehenden Elternteil ein stärkerer Status erteilt (bspw. Niederlassungsbewilligung oder Schweizer Bürgerrecht), beginnen die Fristen nicht neu.

Die Nachzugsfrist darf Personen, die neu einen Anspruch auf Familiennachzug besitzen, nur dann nicht entgegengehalten werden, wenn sie sich fristgerecht, jedoch erfolglos um einen Nachzug bemüht haben, als sie noch keinen Nachzugsanspruch hatten und wenn sie nach Erhalt des Nachzugsanspruchs (bspw. durch Erhalt der Niederlassungsbewilligung) rechtzeitig (Frist ab Anspruch) ein zweites Gesuch um Familiennachzug stellen (BGE 137 II 393, E. 3.3).

Fristenlauf bei Ein-, Aus- und Wiedereinreise

Wenn ein ausländischer Ehegatte im Rahmen des Familiennachzuges in der Schweiz gelebt hat, die Schweiz verlässt und in der Folge wieder zum gleichen Ehegatten zurückkehren will, beginnt der Fristenlauf mit dem Wegzug aus der Schweiz, unabhängig davon, ob während der Trennung eheliche Beziehungen gepflegt wurden. Solange der Ehegatte, der im Familiennachzug geregelt ist, die Schweiz nicht verlässt, sind die Nachzugsfristen unbeachtlich (bspw. Wiedervereinigung nach Trennung). Anders als bei Ehegatten beginnt bei Kindern die Nachzugsfrist beim Wegzug nicht neu zu laufen. Wenn ein Kind nach einem erfolgten Nachzug die Schweiz verlässt und nach Ablauf der Nachzugsfristen ein Gesuch um Wiedererteilung stellt, kann ihm die Nachzugsfrist nicht entgegengehalten werden. Vorausgesetzt ist jedoch, dass kein Rechtsmissbrauch vorliegt, das Kind erstmals frühzeitig nachgezogen wurde und der Auslandsaufenthalt nur kurz dauerte (Urteil des Verwaltungsgerichts vom 24. Juni 2015 VB.2015.00257, E. 2.3). Was als „kurz“ im Sinne des Urteils des Verwaltungsgerichts zu werten ist, kann nicht allgemein gültig definiert werden. In dem vom Verwaltungsgericht beurteilten Fall, hielt sich das Kind während rund 3 ½ Jahren hier auf und war anschliessend bis zum erneuten Nachzugsgesuch nur rund drei Monate landesabwesend. Im Rahmen der Einzelfallprüfung sind zur Beurteilung, ob der Auslandsaufenthalt noch als kurz zu werten ist, die frühere Anwesenheitsdauer sowie die Dauer des Auslandsaufenthalts in Relation zu setzen. Ein überjähriger Auslandsaufenthalt gilt aber in jedem Fall nicht mehr als kurz. Wenn Ehegatten gemeinsam aus- und wieder einreisen, sind keine Nachzugsfristen zu beachten.

Kein neuer Fristenlauf für das Kind beim Nachzug eines Elternteils

Die Fristen für den Kindsnachzug beginnen auch mit dem Zuzug eines (zweiten) Elternteils nicht neu zu laufen. Eltern, die zusammenleben oder das Zusammenleben beabsichtigen, werden nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung als Einheit betrachtet, sodass sich der eine Elternteil die vom anderen Elternteil versäumte Frist entgegenhalten lassen muss (Urteil Bundesgericht 2C_205/2011 E. 4.5).

Fristenlauf bei nachgeburtlichen Kindsanerkennungen

Wo das Gesetz eine Wirkung an das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern knüpft, ist stets auf das Kindsverhältnis im Rechtssinn (zivilrechtliches Kindesverhältnis) abzustellen (BGE 108 II 344 E. 1a). Ist das Kindsverhältnis erst durch ein Anerkennungsverfahren, im Rahmen eines Vaterschaftsprozesses oder durch Adoption entstanden, beginnt der Fristenlauf demnach mit der rechtskräftigen Begründung des Kindsverhältnisses. Ein davon abweichender, früherer Beginn des Fristenlaufs kann jedoch angenommen werden, wenn zur Umgehung der Nachzugsfristen und damit missbräuchlich auf die Begründung des Kindesverhältnisses verzichtet wird (Urteil Verwaltungsgericht VB.2014.00509 E. 2.3). Dies ist der Fall, wenn mit der Kindsanerkennung zugewartet wird.

Berücksichtigung des Aufenthalts mit vorläufiger Aufnahme

Bei Personen mit Aufenthaltsbewilligung, die bereits vor der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung die rechtliche Möglichkeit zum Familiennachzug hatten, wird dies bei der Nachzugsfrist angerechnet (Wechsel von der vorläufigen Aufnahme zur Aufenthaltsbewilligung, SEM-Weisung, Ziffer 6.10.2).

4.1.2. Verweigerung des Nachzugs trotz Einhaltung der Fristen

Wurde der Nachzug fristgerecht beantragt, ist er zu bewilligen, wenn

- kein Rechtsmissbrauch bzw. kein Widerrufsgrund vorliegt (vgl. Art. 51 Abs. 1 und Abs. 2 AuG) und/oder die Voraussetzungen nach Art. 44 und 45 AuG erfüllt sind,
- der Nachzugsberechtigte über das Sorgerecht verfügt und
- das Kindeswohl dem Nachzug nicht offensichtlich entgegensteht (vgl. zu Art. 42 Abs. 1 AuG: BGE 136 II 78, E. 4.8; zu Art. 43 AuG: Urteile BGer 2C_44/2010 vom 26. August 2010, E. 2.1.3 und 2C_526/2009 vom 14. Mai 2010, E. 9.1).

Ein Rechtsmissbrauch kann trotz Einhaltung der Nachzugsfrist insbesondere dann vorliegen, wenn die Beziehung zwischen dem Nachziehenden und dem Kind bislang nicht gelebt worden ist und der Nachzug vorwiegend wirtschaftlichen Zwecken dient (BGE 136 II 497; Urteil BGer 2C_44/2010 vom 26. August 2010, E. 2.1.3). Rechtsmissbräuchlich ist ein Familiennachzug auch dann, wenn mit der angestrebten Übersiedlung nicht beabsichtigt wird, die Familiengemeinschaft in der Schweiz herzustellen, sondern wenn es allein darum geht, für die Kinder eine künftige selbständige Anwesenheit als Erwachsene und eine Erwerbsaufnahme in der Schweiz zu erlangen.

Ein Rechtsmissbrauch kann selbst dann vorliegen, wenn der nachziehende Elternteil das Schweizer Bürgerrecht, das ihm nicht mehr entzogen werden kann, in rechtsmissbräuchlicher Weise erworben hat (Urteil BGer 2C_289/2008 vom 30. September 2008, E. 2.5).

Für den Nachzug von Kindern zu einem Elternteil ist ein formeller Sorgerechtstitel (gerichtlicher oder behördlicher Sorgerechtsnachweis) erforderlich. Eine einfache Erklärung des im Ausland verbleibenden Elternteils, mit welcher dem Kind der Nachzug zum anderen Elternteil in die Schweiz erlaubt wird, reicht nicht aus (Urteil BGer

2C_132/2011 vom 28. Juli 2011, E. 6.2.3). Verfügen die Eltern gemäss gerichtlichen bzw. behördlichen Nachweis über das gemeinsame Sorgerecht, ist zusätzlich eine schriftliche Erklärung des im Ausland lebenden Elternteils, wonach er gegen eine definitive Übersiedelung des Kindes in die Schweiz nichts einzuwenden hat, erforderlich.

In Bezug auf das Kindeswohl ist zu verlangen, dass die Betreuung des Kindes in der Schweiz sichergestellt ist (Urteil BGer 2C_44/2010 vom 26. August 2010, E. 2.3.2). Die Migrationsämter haben im Weiteren aber nur beschränkte Eingriffsmöglichkeiten. Namentlich können sie sich nicht wie Erwachsenen- und Kindesschutzbehörden über den Willen der Eltern hinwegsetzen. Diesen ist es in erster Linie überlassen, über den Aufenthaltsort ihrer Kinder zu befinden. Dabei können wirtschaftliche Erwägungen mit eine Rolle spielen. Der Nachzug von Kindern kann deshalb nur verweigert werden, wenn dieser offensichtlich und eindeutig gegen deren Interessen stattfinden soll (dazu BGE 136 II 78, E. 4.8). Dabei ist jedem Einzelfall angemessene Rechnung zu tragen (vgl. unter anderem auch zum Kindeswohl Art. 3 der UNO-Kinderrechtskonvention vom 20. November 1989 [KRK] und Ziffer 4.2.1.1 [Anhörung der Kinder]), wobei wir eine Verletzung des Kindeswohls nur zurückhaltend annehmen. Ein Nachzug des Kindes kann beispielsweise gegen dessen Interessen verstossen, wenn es dadurch von seinen Wurzeln gekappt würde.

4.2 Nachträglicher Familiennachzug

Ein nachträglicher, d.h. nicht fristgerechter Familiennachzug wird nur bewilligt, wenn wichtige familiäre Gründe vorliegen (Art. 47 Abs. 4 Satz 1 AuG, Art. 73 Abs. 3 Satz 1 VZAE).

4.2.1. Nachzug von Kindern

4.2.1.1. Allgemeines

Der frühe Familiennachzug soll insbesondere die Integration ausländischer Kinder wesentlich erleichtern. Bei Kindern über zwölf Jahren ist es daher wichtig, dass sie zumindest noch die letzten Schuljahre in der Schweiz absolvieren können. Kleine Kinder sind eher in der Lage, sich an eine neue familiäre, soziale und kulturelle Umgebung anzupassen. Integrationsschwierigkeiten wegen der Entwurzelung sind sie weniger ausgesetzt als Jugendliche oder beinahe Erwachsene (BGE 133 II 6, E. 5.3). Die Bewilligung des Nachzugs ausserhalb der Fristen hat somit die Ausnahme zu bleiben, da die Fristenregelung ansonsten ihres Sinnes entleert wird.

Aufgrund ihrer Mitwirkungspflicht (Art. 90 AuG) obliegt es der nachzugswilligen Person, die gewichtigen Gründe nachzuweisen.

Nach Art. 47 Abs. 4 AuG sind Kinder über 14 Jahren anzuhören, sofern dies erforderlich ist. Eine analoge Bestimmung besteht in Art. 12 KRK. Das Kind kann entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle gehört werden. Die persönliche Anhörung der Kinder kann jedoch unterbleiben, wenn die Kinder durch ihre Eltern vertreten werden, die Interessen der Kinder und ihrer Eltern gleichläufig sind und der rechtserhebliche Sachverhalt auch ohne diese Anhörung rechts-

genügend festgestellt werden kann (Urteil BGer 2C_303/2014 vom 20. Februar 2015, E. 5.1).

4.2.1.2. Wichtige Gründe

Wichtige familiäre Gründe liegen gemäss Art. 75 VZAE namentlich vor, wenn das Kindeswohl nur durch einen Familiennachzug gewahrt werden kann. Entgegen dem Wortlaut ist dabei nach der Rechtsprechung jedoch nicht ausschliesslich auf das Kindeswohl abzustellen; es bedarf vielmehr einer Gesamtschau unter Berücksichtigung aller relevanten Elemente im Einzelfall (Urteil BGer 2C_888/2011 vom 20. Juni 2012, E. 3.1). Dabei ist dem Sinn und Zweck der Fristbestimmungen Rechnung zu tragen, welche die Integration der Kinder erleichtern will, indem diese durch einen frühzeitigen Nachzug unter anderem auch eine möglichst umfassende Schulbildung in der Schweiz geniessen sollen (Ziffer 4.2.1.1). Die Voraussetzung eines nachträglichen Familiennachzuges ist erfüllt, wenn das Kindeswohl schweremwichtig nur durch einen Nachzug in die Schweiz sachgerecht gewahrt werden kann (Urteil BGer 2C_303/2014 vom 20. Februar 2015, E. 6.1).

Die für das Kindeswohl rechtserheblichen Sachverhaltselemente sind: Erziehungsfähigkeit, Erziehungswille und Erziehungsmöglichkeit der Eltern, Stabilität der örtlichen und familiären Verhältnisse, Intensität der Beziehung zum Elternteil, Wunsch des Kindes (Urteil BGer 5A_41/2016 vom 19. Mai 2016, E. 5.2.1).

Konkret kann ein wichtiger Grund vorliegen, wenn die weiterhin notwendige Betreuung des Kindes im Herkunftsland bspw. wegen des Todes oder der Krankheit der betreuenden Person nicht mehr gewährleistet ist. Dies allein rechtfertigt die Annahme eines wichtigen Grundes im Sinne von Art. 75 VZAE jedoch nicht. Zunächst ist mit Blick auf das Alter des Kindes zu beurteilen, inwiefern die Betreuung durch die Erkrankung verunmöglicht wird. So benötigt ein 15-jähriger Teenager keine derart intensive Betreuung wie ein Kleinkind oder ein 10-jähriges Kind. Sodann ist zu prüfen, ob im Heimatland alternative Pflegemöglichkeiten existieren, die dem Kindeswohl besser entsprechen. Dabei ist zu berücksichtigen, ob und inwieweit das Kind aus seiner bisherigen Umgebung und dem ihm vertrauten Beziehungsnetz gerissen wird, in welchem Grad es im Herkunftsland integriert ist und wie im Vergleich dazu die Integrationschancen in der Schweiz einzuschätzen sind. Von Bedeutung sind namentlich das Alter des Kindes, sein Ausbildungsniveau und seine sprachlichen Kenntnisse. Die Gefahr einer Entwurzelung und daraus folgender Integrationschwierigkeiten erscheinen umso wahrscheinlicher, je älter das Kind ist (BGE 133 II 6, E. 3.1.1; Urteil BGer 2C_303/2014 vom 20. Februar 2015, E. 6.1). Gerade Jugendliche, die bisher stets im Heimatland gelebt haben, sind nur mit Zurückhaltung aus ihrer bisherigen Umgebung und dem vertrauten Beziehungsnetz zu reissen (Urteil BGer 2C_578/2012 vom 22. Februar 2013, E. 4.2).

Nicht erforderlich ist jedoch, dass alternative Betreuungsmöglichkeiten im Heimatland überhaupt fehlen. Es ist nach der Rechtsprechung mit Art. 8 EMRK nicht vereinbar, einen Familiennachzug erst dann zuzulassen, wenn keine einzige andere Alternative zur Betreuung des Kindes in seinem Heimatland zur Verfügung steht. Eine solche Alternative muss aber dann ernsthaft in Betracht gezogen und sorgfältig geprüft werden, wenn das Kind bereits älter ist, sich seine Integration schwieriger

gestalten dürfte und die zum in der Schweiz lebenden Elternteil aufgenommene Beziehung noch nicht allzu eng erscheint (BGE 133 II 6, E. 3.1.2).

4.2.1.3. Keine wichtigen Gründe

Der Umstand, dass der betreuende Elternteil in die Schweiz nachgezogen wurde bzw. wird, stellt für sich noch keinen wichtigen familiären Grund dar, den verspäteten Nachzug des Kindes zuzulassen (Urteile BGer 2C_205/2011 vom 3. Oktober 2011, E. 4.3 und 2C_765/2011 vom 28. November 2011, E. 2.4).

Bei Konstellationen, in denen die Nachzugsfrist für ein jüngeres Kind eingehalten wurde, für ältere Geschwister hingegen nicht, hielt das Bundesgericht fest, dass die Fristenregelung keinen Anspruch einräume, jüngere und ältere Kinder gemeinsamen nachzuziehen. Das Ziel der möglichst frühen Einreise würde vereitelt, wenn die Nachzugsfrist sämtlicher Nachkommen als eingehalten zu gelten hätten, wenn sie nur für das jüngste Kind gewahrt wurde (Urteil BGer 2C_97/2013 vom 26. August 2013, E. 3.1.2). Auf der anderen Seite könne aber – von besonderen Umständen abgesehen – alleine aus dem Umstand, dass die älteren Geschwister nicht mehr nachgezogen werden können, auch nicht darauf geschlossen werden, dass ein Nachzug eines jüngeren Kindes dessen Wohl entgegenstehe (Urteil BGer 2C_205/2011 vom 3. Oktober 2011, E. 3.6).

Rein wirtschaftliche Überlegungen, namentlich der Zugang zum hiesigen Arbeitsmarkt, bilden ebenfalls keine wichtigen familiären Gründe, aus welchen ein Nachzug zu gewähren wäre (Urteil BGer 2C_888/2011 vom 20. Juni 2012, E.3.2).

Der Umstand, dass die Voraussetzungen für den Nachzug erst nach Ablauf der Fristen vorhanden sind, beispielsweise verfügt die nachziehende Person erst nach Ablauf der Fünfjahresfrist über ausreichende finanzielle Mittel, stellt keinen wichtigen Grund dar.

Eine Person, die mit einem Einreiseverbot belegt ist, muss sich dieses auch in Bezug auf die Einhaltung der Fristen entgegenhalten lassen (vgl. Ziffer 4.1.1). Das Einreiseverbot stellt grundsätzlich keinen wichtigen Grund für den verspäteten Nachzug dar. Ausnahme: bei Personen, die in der Schweiz in Ehegemeinschaft gelebt haben, weggewiesen wurden und ein Einreiseverbot erhielten, ist ein wichtiger Grund anzunehmen, wenn die eheliche Beziehung während der Dauer des Einreiseverbots gelebt wurde.

Selbst wenn keine wichtigen Gründe für den nachträglichen Familiennachzug vorliegen, darf die Verweigerung des Nachzugs nicht zu einem unverhältnismässigen Eingriff in das Recht auf Familienleben gemäss Art. 8 EMRK führen. Falls sich die Ausreise des hier anwesenheitsberechtigten Familienangehörigen nicht von vornherein als ohne Weiteres zumutbar erweist, ist eine Interessenabwägung nach Art. 8 Ziffer 2 EMRK vorzunehmen (BGE 135 I 153 E. 2.1). In die Interessenabwägung miteinzufliessen haben u.a. das öffentliche Interesse an der Durchsetzung einer restriktiven Einwanderungspolitik und das Ziel der möglichst frühzeitigen Integration sowie die Integrationsbereitschaft (Urteil BGer 2C_914/2014 vom 18. Mai 2015, E. 4.3.3).

4.2.2. Nachzug von Ehegatten

Anders als beim Nachzug von Kindern liegt der Sinn der Nachzugsfristen nicht primär in der Erleichterung der Integration in der Schweiz. Die Fünfjahresfrist hat auch bei Ehegatten die Funktion der Einwanderungsbegrenzung, was ebenfalls ein legitimes Interesse ist, um im Sinne von Art. 8 Ziffer 2 EMRK das Familienleben einzuschränken. Wenn ein Ehepaar jahrelang freiwillig getrennt gelebt hat, dokumentiert sie damit, dass ihr an einem gemeinsamen Familienleben nicht sehr viel liegt, so dass das Interesse an der Einwanderungsbeschränkung überwiegt, solange nicht wichtige familiäre Gründe etwas anderes nahelegen (Urteil BGer 2C_914/2014 vom 18. Mai 2015 E. 4.1).

In Bezug auf den Nachzug eines Ehegatten kommen als wichtige familiäre Gründe etwa der Abschluss einer Ausbildung oder Betreuungsaufgaben gegenüber Verwandten im Ausland in Betracht. Die Betreuung betagter Eltern stellt nur dann einen wichtigen familiären Grund im Sinne von Art. 47 Abs. 4 AuG dar, wenn die ernsthafte Suche nach einer alternativen Betreuung erfolglos geblieben ist (Urteil BGer 2C_887/2014 vom 11. März 2015, E. 3.2).

4.3 Zusammenwohnen

Sinn und Zweck des Familiennachzuges ist es, das Zusammenleben der Familie zu ermöglichen und rechtlich abzusichern. Die Familienangehörigen müssen in der Schweiz zusammenwohnen (Art. 42 Abs. 1, Art. 43 Abs. 1, Art. 44, Art. 45 und Art. 85 Abs. 7 AuG). Ausgenommen sind ausländische Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern, die zum Zeitpunkt des Familiennachzuges eine dauerhafte Aufenthaltsbewilligung eines EU- oder EFTA-Mitgliedstaats besitzen (Art. 42 Abs. 2 AuG, siehe Ziffer 5.2).

Die zur Verfügung stehende Wohnung muss die Gesamtfamilie tatsächlich beherbergen können (Urteil BGer 6B_497/2010 vom 25. Oktober 2010, E. 1.2). Sie gilt im Rahmen von Art. 42 und Art. 43 AuG als ausreichend, wenn sie den gesundheits- oder feuerpolizeilichen Anforderungen für die Unterbringung der gesamten Familie genügt und keine qualifizierten Einwände des Vermieters bestehen (Spescha/Thür/Zünd/Bolzli, Kommentar Migrationsrecht, N 2 zu Art. 42 AuG).

Beim Familiennachzug durch Personen mit Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung sind die Anforderungen an die zur Verfügung stehende Wohnung höher, indem ausdrücklich eine „angemessene“ Wohnung vorausgesetzt wird. Konkret bedeutet dies, dass die Familie über eine eigene Wohnung verfügen muss. Die Wohnsitznahme bei anderen Personen, namentlich bei den Eltern des um Nachzug ersuchenden Ausländers wird nicht akzeptiert. Für diese Praxis spricht vorab der Integrationsgedanke, dem im AuG einen hohen Stellenwert beigemessen wird. Ein Zusammenleben mit den Schwiegereltern oder sonstigen Verwandten in einer Wohnung kann dazu führen, dass die Integration mehr in die heimatlichen Verhältnisse des Ehepartners denn in die hiesigen Verhältnisse erfolgt. Ausgeprägt besteht dieses Risiko bei Frauen, die sich in solchen Verhältnissen kaum ausserhalb der Wohnung und der engeren Familie bewegt. Die eigene Wohnung ist aber auch Ausdruck der wirtschaftlichen Selbständigkeit bzw. der Fähigkeit, selbst für einen Lebensunterhalt aufzu-

kommen. Die finanziellen Mittel müssen deshalb auch in dem Sinne ausreichend sein, dass hier übliche Wohnverhältnisse finanziert werden können (zum Ganzen (RRB Nr. 142/2010 vom 3. Februar 2010). Nebst den kantonalen bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften muss die Wohnung eine angemessene Grösse haben. Diese berechnet sich nach der Regel „Anzahl Familienmitglieder minus 1“. Weist die Wohnung die erforderliche Mindestgrösse nicht auf oder übersteigt die beabsichtigte Anzahl Bewohner, die im Mietvertrag aufgeführt Maximalbelegung, haben die Gesuchsteller das Einverständnis des Vermieters beizubringen.

Bei der erstmaligen Zulassung, d.h. beim Familiennachzug setzen wir zwingend voraus, dass die Familienangehörigen zusammenwohnen. Andernfalls wäre der Sinn und Zweck des Familiennachzuges nicht gewahrt. Wenn nach erfolgter Zulassung das Zusammenwohnen aufgegeben wird, kommen die Regeln von Art. 49 AuG und Art. 76 VZAE zur Anwendung, wonach das Erfordernis des Zusammenwohnens nicht besteht, wenn für getrennte Wohnorte wichtige und nachvollziehbare berufliche oder familiäre Gründe geltend gemacht werden und die Familiengemeinschaft weiter besteht. Die wichtigen Gründe müssen objektivierbar sein und ein gewisses Gewicht aufweisen. Von einem wichtigen Grund kann desto eher gesprochen werden, je weniger die Ehegatten auf die Situation des Getrenntlebens Einfluss nehmen können, ohne einen grossen Nachteil in Kauf nehmen zu müssen (Urteil BGer 2C_544/2010 vom 23. Dezember 2010, E. 2.3.1). Wichtige Gründe für eine Ausnahme vom Erfordernis des Zusammenwohnens können insbesondere durch berufliche Verpflichtungen (jedoch ist nicht jeder berufliche Grund ein wichtiger Grund, um eine Ausnahme vom Erfordernis des Zusammenwohnens zu rechtfertigen; Urteil 2C_50/2010 vom 17. Juni 2010, E. 2.3.1) oder durch eine vorübergehende Trennung wegen erheblicher familiärer Probleme entstehen (Urteil BGer 2C_40/2012 vom 15. Oktober 2012, E. 4). Erhebliche familiäre Probleme müssen aus besonders schwierigen Situationen hervorgehen (Urteil BGer 2C_635/2009 vom 26. März 2010, E. 4.4).

5. Familiennachzug durch Schweizer Bürger

5.1 Drittstaatsangehörige ohne Aufenthaltsrecht in einem EU-/EFTA-Staat

Gemäss Art. 42 Abs. 1 AuG haben ausländische Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von Schweizerinnen und Schweizern Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltsbewilligung, wenn sie mit diesen zusammenwohnen. Kinder unter zwölf Jahren haben Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Art. 42 Abs. 4 AuG).

Der Anspruch auf Familiennachzug muss innerhalb von fünf Jahren geltend gemacht werden. Kinder über zwölf Jahre sind innerhalb von zwölf Monaten nachzuziehen. Die Fristen beginnen mit der Einreise der Familienangehörigen oder mit der Entstehung des Familienverhältnisses zu laufen (Art. 47 Abs. 1 und Abs. 3 lit. a AuG). Siehe dazu Ziffer 4.1. und 4.2.

Das Nachzugsrecht steht unter der Bedingung des Zusammenwohnens. Nach Art. 49 AuG besteht das Erfordernis des Zusammenwohnens nicht, wenn wichtige Gründe geltend gemacht werden und die Familiengemeinschaft weiter besteht (dazu Ziffer 4.3).

Die Ansprüche auf Familiennachzug erlöschen, wenn sie rechtsmissbräuchlich geltend gemacht werden, namentlich um Vorschriften des AuG und seiner Ausführungsbestimmungen über die Zulassung und den Aufenthalt zu umgehen (Art. 51 Abs. 1 lit. a AuG) oder wenn Widerrufsgründe nach Art. 63 AuG vorliegen (Art. 51 Abs. 1 lit. b AuG).

Ein Rechtsmissbrauch liegt im Allgemeinen dann vor, wenn ein Rechtsinstitut zweckwidrig zur Verwirklichung von Interessen verwendet wird, die dieses Rechtsinstitut nicht schützen will (BGE 121 I 367, E. 3b). Im Zusammenhang mit dem Familiennachzug liegt ein Rechtsmissbrauch insbesondere vor bei einer Berufung auf eine bestehende Ehe, obwohl die eheliche Gemeinschaft aufgeben wurde oder bei einer Scheinehe, d.h. einer Ehe, die nur mit dem Ziel der Umgehung der Zulassungsbestimmungen eingegangen wurde. Ein Rechtsmissbrauch liegt beispielsweise auch vor, wenn Kinder erst kurz vor Erreichen des 18. Altersjahrs nur aus wirtschaftlichen Überlegungen (Erwerbstätigkeit, Lehre usw.) nachgezogen werden sollen.

Betreffend die Widerrufsgründe ist zu beachten, dass diese bei der Person, die nachgezogen werden soll, vorliegen müssen (Urteil BGer 2C_847/2009 vom 21. Juli 2010, E. 3.2). So stellt die Straffälligkeit des Schweizer Ehegatten keinen Grund dar, den Nachzug der Familienangehörigen zu verweigern. Sozialhilfeabhängigkeit kann dem Nachzug entgegenstehen, wenn dieser zu einer erheblichen und fortgesetzten Fürsorgeabhängigkeit des nachgezogenen Ehegatten führen würde (Caroni in Caroni/Gächter/Thurnherr, Stämpfli's Handkommentar, Art. 42 N 26). Der Umstand, dass der Schweizer Ehegatte seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, ist nur insoweit relevant, als damit die konkrete Gefahr einer erheblichen und fortgesetzten Sozialhilfeabhängigkeit (Art. 63 Abs. 1 lit. c AuG) begründet werden kann.

5.1.1. Erforderliche Dokumente

A. Beim Nachzug von Ehegatten:

- Kopie des Schweizer Familienausweises (dazu auch Ziff. 11.1, 3. Absatz)
- Angabe der Personalien (Name, Geburtsdatum) und Adressen aller Kinder der beiden Ehegatten.
- Kopie des Wohnungsmietvertrags der künftigen Familienwohnung.
- Kopien der Lohnabrechnungen der letzten drei Monate des Schweizer Ehegatten, aus welchen der Nettolohn (inkl. allfälliger Gratifikationen, 13. Monatslohn etc.) ersichtlich sein muss. Die selbständig Erwerbenden haben den letzten Jahresabschluss und die letzte Steuerrechnung einzureichen. Sofern keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, ist anzugeben, seit wann keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgegangen und mit welchen Mitteln der Lebensunterhalt bestritten wird.
- Aktueller heimatlicher Strafregisterauszug mit beglaubigter deutscher Übersetzung.

- Ggf. Nachweis über wichtige Gründe, die einen Nachzug ausserhalb der Nachzugsfristen rechtfertigen.

B. Beim Nachzug von Kindern:

- Geburtsschein im Original (mit amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung). Das Migrationsamt behält sich vor, den Geburtsschein auf Kosten der Gesuchsteller durch die Schweizer Auslandvertretung zu überprüfen.
- Gerichtlicher bzw. behördlicher Sorgerechtsnachweis (Trennungs-, Scheidungsurteil) für die Kinder bei getrennten oder geschiedenen Eltern (mit amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung). Eine einfache Erklärung des im Ausland verbleibenden Elternteils, mit welcher dem Kind der Nachzug zum anderen Elternteil in die Schweiz erlaubt wird, reicht nicht aus (Urteil BGer 2C_132/2011 vom 28. Juli 2011, E. 6.2.3).
Verfügen die Eltern gemäss gerichtlichen bzw. behördlichen Nachweis über das gemeinsame Sorgerecht, ist eine schriftliche Erklärung des im Ausland lebenden Elternteils (mit amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung), wonach er gegen eine definitive Übersiedelung des Kindes in die Schweiz nichts einzuwenden hat, einzureichen.
Das Migrationsamt behält sich vor, den Sorgerechtsnachweis auf Kosten der Gesuchsteller durch die Schweizer Auslandvertretung zu überprüfen.
- Angabe der Personalien (Name, Geburtsdatum) und Adressen aller Kinder. Bei Kindern über 15 Jahren muss der ledige Zivilstand durch den Gesuchsteller bestätigt werden. Damit soll verhindert werden, dass Kinder nachgezogen werden, die bereits eine eigene Familie gegründet haben.
- Kopie des Wohnungsmietvertrags der künftigen Familienwohnung.
- Kopien der Lohnabrechnungen der letzten drei Monate (sämtlicher im gleichen Haushalt wohnhaften, erwerbstätigen Familienangehörigen), aus welchen der Nettolohn (inkl. allfälliger Gratifikationen, 13. Monatslohn etc.) ersichtlich sein muss. Die selbständig Erwerbenden haben den letzten Jahresabschluss und die letzte Steuerrechnung einzureichen. Sofern keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, ist anzugeben, seit wann keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgegangen und mit welchen Mitteln der Lebensunterhalt bestritten wird.
- Ggf. Nachweis über wichtige Gründe, die einen Nachzug ausserhalb der Nachzugsfristen rechtfertigen (Nachzug für das Kindeswohl notwendig, kein Rechtsmissbrauch).

5.2. EU-/EFTA-Staatsangehörige und Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltsrecht in EU-/EFTA-Staat

Gemäss Art. 42 Abs. 2 AuG haben ausländische Familienangehörige von Schweizern Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung, wenn sie im Besitz einer dauerhaften Aufenthaltsbewilligung eines EU-/EFTA-Staates sind. Als Familienangehörige gelten die Ehegatten und die Verwandten in absteigender Linie, die unter 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird (lit. a) sowie die eigenen Verwandten und die Verwandten des Ehegatten in aufsteigender Linie, denen Unterhalt ge-

währt wird (lit. b). Die Nachzugsfristen von Art. 47 AuG finden keine Anwendung (Art. 47 Abs. 2 AuG).

Der Nachzug eines Familienmitglieds mit Drittstaatsangehörigkeit gestützt auf das FZA setzt nicht voraus, dass sich dieses Familienmitglied zuvor bereits rechtmässig mit einem nicht nur vorübergehenden Aufenthaltstitel in einem Vertragsstaat aufgehalten hat. In Bezug auf Art. 42 Abs. 2 AuG gilt dieses Erfordernis aber immer noch. Der Gesetzgeber hat ausdrücklich und bewusst von einer Anpassung an die Rechtsprechung zum FZA abgesehen. Eine unzulässige Inländerdiskriminierung liegt demnach nicht vor (Urteil BGer 2C_354/2011 vom 13. Juli 2012, E. 2.6 f.).

5.2.1. Nachzug von Kindern unter 21 Jahren

Beim Nachzug von Kindern unter 21 Jahren sind keine Nachzugsfristen zu beachten. Der nachträgliche Nachzug des Kindes darf aber auch im Anwendungsbereich von Art. 42 Abs. 2 AuG nicht in klarer Missachtung des Kindeswohles und der familiären Bindungen des Nachzuziehenden in seinem Heimatstaat erfolgen (Urteile BGer 2C_269/2009 vom 5. Januar 2010, E. 5.2 und 2C_270/2009 vom 15. Januar 2010). Nebst der Berücksichtigung der bisherigen und zukünftigen Betreuungsverhältnisse ist deshalb in Betracht zu ziehen, in welchem Grad die nachzuziehenden Kinder in ihrem Herkunftsland integriert und wie im Vergleich dazu die Integrationsmöglichkeiten bzw. -schwierigkeiten in der Schweiz einzuschätzen sind.

Um familienrechtliche Scheinbeziehungen vom Nachzugsrecht auszuschliessen, ist zudem zu verlangen, dass bereits vor der Familienvereinigung ein (soziales) Familienleben tatsächlich bestanden hat, wobei die Angehörigen freilich nicht zusammengeohnt, wohl aber ihre Beziehung mit minimaler Intensität gelebt haben müssen. Bei Minderjährigen hat der nachziehende Ehegatte sodann entweder über das Sorgerecht oder bei geteiltem Sorgerecht über das Einverständnis des anderen Elternteils zu verfügen.

Schliesslich muss beim Nachzug von Stiefkindern des Schweizer Ehegatten, Letzterer mit dem Nachzug der Stiefkinder einverstanden sein.

5.2.2. Nachzug von Kindern über 21 Jahren und von Verwandten in aufsteigender Linie

Für den Nachzug von Kindern über 21 Jahren und von Verwandten in aufsteigender Linie (Eltern, Grosseltern) wird vorausgesetzt, dass den Nachzuziehenden Unterhalt gewährt wird. Eine zivilrechtliche Unterstützungspflicht wird aber nicht vorausgesetzt. Die Unterstützung muss bereits vor dem Zeitpunkt des Nachzugsgesuches bestanden haben. Dabei muss die Bedürftigkeit der nachzuziehenden Person belegt sein (BGE 135 II 369). Die Gesuchsteller haben eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestellte Bescheinigung beizubringen. Daraus muss hervorgehen, dass die nachzugsberechtigte Person den Verwandten Unterhalt gewährt oder mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt zusammengelebt hat (Art. 3 Abs. 3 lit. c Anhang I FZA). Die Bedürftigkeit muss von einer gewissen Erheblichkeit sein, ohne dass die nachzuziehende Person vollumfänglich unterstützt werden muss. Dabei ist unerheblich, aus welchen Gründen Unterhalt gewährt wird, d.h. ob die betreffenden Verwandten die Möglichkeit hätten, ihren Unterhalt durch Aufnahme einer

Erwerbstätigkeit decken zu können. Es genügt, wenn fortgesetzte und regelmässige Leistungen erfolgen, die einen nicht völlig zu vernachlässigenden Teil der Lebenshaltungskosten decken (Caroni in Caroni/Gächter/Thurnherr, Stämpfli Handkommentar, Art. 42 N 43).

Eine ausreichende Unterhaltsgewährung liegt so vor, wenn entweder eine erhebliche Unterhaltsleistung, ungeachtet allfälliger Sozialhilfebezüge, tatsächlich erfolgt oder wenn dem Angehörigen ein Rechtsanspruch auf eine Unterhaltsleistung zusteht (Marcel Dietrich, Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Europäischen Union, S. 327).

5.2.3. Erforderliche Dokumente

A. Nachzug von Ehegatten

Beim Nachzug von Ehegatten werden die unter Ziffer 5.1.1 aufgeführten Unterlagen eingeholt.

B. Nachzug von Kindern

Beim Nachzug von Kindern unter 21 Jahren werden die unter Ziffer 5.1.1 aufgeführten Unterlagen eingeholt. Wenn es sich um den Nachzug von Stiefkindern des Schweizer Staatsangehörigen handelt, ist zudem dessen Einverständnis erforderlich. Allenfalls ist auch der Nachweis einer Familienbeziehung mit minimaler Intensität oder ein Nachweis, dass der Nachzug für das Kindeswohl erforderlich ist beizubringen.

Beim Nachzug von Kindern über 21 Jahren werden nebst den für Kinder unter 21 Jahren aufgeführten Unterlagen folgende Dokumente zusätzlich eingeholt:

- Belege über die finanziellen Mittel und die Bedürftigkeit der nachzuziehenden Kinder.
- Angaben über die Unterstützungsleistungen (bisherige und aktuelle).

C. Verwandte in aufsteigender Linie (Eltern, Grosseltern), denen Unterhalt gewährt wird

- Amtliches Dokument, welches das Verwandtschaftsverhältnis bescheinigt.
- Wohnungsmietvertrag.
- Belege über die finanziellen Mittel und die Bedürftigkeit der nachzuziehenden Person.
- Kopien der Lohnabrechnungen der letzten drei Monate (sämtlicher im gleichen Haushalt wohnhaften, erwerbstätigen Familienangehörigen), aus welchen der Nettolohn (inkl. allfälliger Gratifikationen, 13. Monatslohn etc.) ersichtlich sein muss. Die selbständig Erwerbenden haben den letzten Jahresabschluss und die letzte Steuerrechnung einzureichen. Sofern keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, ist anzugeben, seit wann keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgegangen und mit welchen Mitteln der Lebensunterhalt bestritten wird.
- Angaben über die Unterstützungsleistungen (bisherige und aktuelle).

5.2.4. Praxis

- Die Wohnung gilt als ausreichend, wenn sie den gesundheits- oder feuerpolizeilichen Anforderungen für die Unterbringung der gesamten Familie genügt und keine qualifizierten Einwände des Vermieters bestehen (Spescha/Thür/Zünd/Bolzli, Kommentar Migrationsrecht, N 2 zu Art. 42 AuG).
- Beim Nachzug von Kindern ist erforderlich, dass sie die familiären Beziehungen in einem Mass gelebt haben, wie dies angesichts der räumlichen Distanz möglich war bzw. vernünftigerweise erwartet werden darf (Urteil BGer 2C_269/2009 vom 5. Januar 2010).
- Grundsätzlich muss sich der Widerrufsgrund gemäss Art. 63 AuG in der Person des Ausländers verwirklichen.

5.3. Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung

Ausländischen Kindern von Schweizern, die sich nicht auf die Bestimmungen nach Art. 42 AuG berufen können, kann eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn die Möglichkeit der Wiedereinbürgerung oder der erleichterten Einbürgerung gemäss Art. 21 Abs. 2 (Wiedereinbürgerung nach Verwirkung des Bürgerrechts wegen Geburt im Ausland), Art. 31b Abs. 1 (Kind eines Elternteils, der das Schweizer Bürgerrecht verloren hat), Art. 58a Abs. 1 und 3 sowie Art. 58c Abs. 2 (erleichterte Einbürgerung für Kinder einer schweizerischen Mutter oder eines schweizerischen Vaters) des Bürgerrechtsgesetzes (BüG) besteht.

Ein Anspruch auf Aufenthaltsbewilligung besteht nicht. Da die Verweigerung einer Bewilligungserteilung den Zielen des BüG widersprechen würde, sieht Art. 30 Abs. 1 lit. b AuG i.V.m. Art. 29 VZAE vor, dass Ausländern, welche nachweislich die Einbürgerung nach den oben aufgeführten Bestimmungen anstreben, die Aufenthaltsbewilligung erteilt werden kann und zwar unabhängig vom Alter und von einer Familienvereinigung. Der Nachweis ist mit einer Bestätigung des SEM über die Gesuchseinreichung zu erbringen.

Im Kanton Zürich wird eine Aufenthaltsbewilligung erteilt, wenn die Gesuchsteller eine enge Beziehung zur Schweiz haben, sie wirtschaftlich selbständig sind und keine Widerrufsgründe nach Art. 62 lit. a – c AuG vorliegen. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit kann bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen nach Art. 31 Abs. 3 oder Abs. 4 erfüllt sind.

Nicht unter Art. 30 Abs. 1 lit. b AuG i.V.m. Art. 29 VZAE fallen diejenigen Personen, die eine Einbürgerung nach Art. 31a BüG (Kind eines eingebürgerten Elternteils) anstreben. In diesen Fällen werden deshalb keine Aufenthaltsbewilligungen für den Zweck der erleichterten Einbürgerung erteilt.

6. Familiennachzug durch Personen mit Niederlassungsbewilligung

Gemäss Art. 43 Abs. 1 AuG haben ausländische Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von Personen mit Niederlassungsbewilligung Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltsbewilligung, wenn sie mit diesen zusammenwohnen. Kinder unter zwölf Jahren haben Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Art. 43 Abs. 3 AuG). Die Bewilligungserteilung kann mit der Bedingung verbunden werden, einen Sprach- oder Integrationskurs zu besuchen (Art. 54 Abs. 1 AuG).

Der Anspruch auf Familiennachzug muss innerhalb von fünf Jahren geltend gemacht werden. Kinder über zwölf Jahre sind innerhalb von zwölf Monaten nachzuziehen. Die Fristen beginnen mit der Einreise der Familienangehörigen oder mit der Entstehung des Familienverhältnisses zu laufen (Art. 47 Abs. 1 und Abs. 3 lit. a AuG). Siehe dazu Ziffer 4.1. und 4.2.

Das Nachzugsrecht steht unter der Bedingung des Zusammenwohnens. Nach Art. 49 AuG besteht das Erfordernis des Zusammenwohnens nicht, wenn wichtige Gründe geltend gemacht werden und die Familiengemeinschaft weiter besteht (dazu Ziffer 4.3).

Die Ansprüche auf Familiennachzug erlöschen, wenn sie rechtsmissbräuchlich geltend gemacht werden, namentlich um Vorschriften des AuG und seiner Ausführungsbestimmungen über die Zulassung und den Aufenthalt zu umgehen (Art. 51 Abs. 2 lit. a AuG) oder wenn Widerrufsgründe nach Art. 62 AuG vorliegen (Art. 51 Abs. 2 lit. b AuG).

Rechtsmissbrauch

Ein Rechtsmissbrauch liegt im Allgemeinen dann vor, wenn ein Rechtsinstitut zweckwidrig zur Verwirklichung von Interessen verwendet wird, die dieses Rechtsinstitut nicht schützen will (BGE 121 I 367, E. 3b). Im Zusammenhang mit dem Familiennachzug liegt ein Rechtsmissbrauch insbesondere vor bei einer Berufung auf eine bestehende Ehe, obwohl die eheliche Gemeinschaft aufgeben wurde oder bei einer Scheinehe, d.h. einer Ehe, die nur mit dem Ziel der Umgehung der Zulassungsbestimmungen eingegangen wurde. Ein Rechtsmissbrauch liegt beispielsweise auch vor, wenn Kinder erst kurz vor Erreichen des 18. Altersjahrs nur aus wirtschaftlichen Überlegungen (Erwerbstätigkeit, Lehre usw.) nachgezogen werden sollen.

Widerrufsgründe

Betreffend die Widerrufsgründe ist zu beachten, dass diese bei der Person, die nachgezogen werden soll, vorliegen müssen (Urteil BGer 2C_847/2009 vom 21. Juli 2010, E 3.2). So stellt die Straffälligkeit des niedergelassenen Ausländers keinen Grund dar, den Nachzug der Familienangehörigen zu verweigern. In Bezug auf den Widerrufsgrund von Art. 62 lit. e AuG (Sozialhilfeabhängigkeit) ist der Widerrufsgrund nicht bereits bei finanziellen Bedenken erfüllt. Birgt der Nachzug des Familienange-

hören die Gefahr der Sozialhilfeabhängigkeit der nachzuziehenden Person oder eine Erhöhung der finanziellen Abhängigkeit der anwesenden ausländischen Person, kann es sich im öffentlichen Interesse dennoch rechtfertigen, von der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung abzusehen. Vorausgesetzt ist aber eine konkrete Gefahr der Sozialhilfeabhängigkeit (Art. 62 lit. e AuG). Für die Beurteilung dieser Gefahr ist von den aktuellen Verhältnissen auszugehen, wobei die wahrscheinliche Entwicklung auf längere Sicht abzuwägen ist und die finanziellen Möglichkeiten aller Familienmitglieder in die Beurteilung mit einzubeziehen sind. Die Erwerbsmöglichkeiten und das damit verbundene Einkommen des nachzuziehenden Ehegatten müssen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf mehr als nur kurze Frist hin gesichert erscheinen (Urteil BGer 2C_31/2012 vom 15. März 2012, E. 2.2). Der Umstand, dass der niedergelassene Ausländer seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, ist nur insoweit relevant, als damit die konkrete Gefahr einer erheblichen und fortgesetzten Sozialhilfeabhängigkeit begründet werden kann.

Landesverweisung

Die Ansprüche auf Familiennachzug erlöschen zudem, wenn die ausländische Person mit Niederlassungsbewilligung zu einer Landesverweisung verurteilt wurde, sobald das Urteil rechtskräftig ist (Art. 61 Abs. 1 lit. e AuG). Bei Verurteilung zu einer nicht obligatorischen Landesverweisung erlischt die Bewilligung mit dem Vollzug der Landesverweisung und damit die Ansprüche auf den Familiennachzug (Art. 61 Abs. 1 lit. f AuG).

Wenn eine ausländische Person ein Gesuch um Familiennachzug eingereicht hat, bevor die Verurteilung zu einer obligatorischen strafrechtlichen Landesverweisung rechtskräftig ist, ist das Gesuch um Familiennachzug zu sistieren, bis ein Entscheid in einem allfälligen Beschwerdeverfahren vorliegt. Die Sistierung erfolgt, sobald Kenntnis darüber erlangt wird, dass eine Straftat wahrscheinlich zu einer strafrechtlichen Landesverweisung führen wird (dies kann beispielsweise aus dem Polizeirapport oder der Eröffnung eines Strafverfahrens hervorgehen). Sobald das Urteil über die obligatorische Landesverweisung rechtskräftig ist, wird das Gesuch um Familiennachzug abgelehnt, da die ausländische Person ab diesem Zeitpunkt keinerlei Aufenthaltsrechte mehr in der Schweiz besitzt und deshalb keinen Familiennachzug mehr beantragen kann. Dies gilt auch, wenn die obligatorische Landesverweisung nicht vollzogen werden kann oder ein Aufschub gewährt wird.

Im Bereich der nicht obligatorischen Landesverweisung gilt mit einer Ausnahme das Gleiche. Da die ausländerrechtliche Bewilligung bei einer nicht obligatorischen Landesverweisung erst mit dem Vollzug erlischt, muss ein Gesuch um Familiennachzug geprüft werden, wenn die nicht obligatorische strafrechtliche Landesverweisung auf längere Sicht voraussichtlich nicht vollzogen werden kann; dies unter Vorbehalt eines möglichen ausländerrechtlichen Widerrufs oder einer Nichtverlängerung der Bewilligung.

Wann der Zeitpunkt gekommen ist, an dem die früheren Straftaten als Erlöschensgründe nach Artikel 51 AuG dahinfallen und für sich alleine den Nachzugsansprüchen nicht weiter entgegenstehen, ist aufgrund der Umstände des Einzelfalls zu bestimmen.

6.1 Erforderliche Dokumente

Sowohl beim Nachzug der Ehegatten wie auch beim Nachzug von Kindern werden die in Ziffer 5.1.1 aufgeführten Unterlagen eingeholt.

7. Familiennachzug durch Personen mit Aufenthaltsbewilligung und gefestigtem Aufenthaltsrecht

Von diesem Kapitel sind diejenigen Personen mit Aufenthaltsbewilligung erfasst, die aus Art. 42 Abs. 1 AuG, Art. 43 AuG, Art. 50 AuG, Art. 60 AsylG, Art. 8 EMRK (Familien- oder Privatleben) oder aus Art. 3 Anhang I FZA einen Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Bewilligung ableiten können.

Da diese Personen mit Aufenthaltsbewilligung einen Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Bewilligung und damit ein gefestigtes Anwesenheitsrecht besitzen, können sie aus Art. 8 Ziffer 1 EMRK einen Anspruch ableiten, wenn zwischen ihnen und den Nachzuziehenden eine intakte Beziehung besteht.

Für Ansprüche des Kindsnachzuges, die sich direkt auf Art. 8 EMRK stützen, ist das Alter der Kinder im Zeitpunkt der Entscheidung massgebend (BGE 129 II 11, E. 2). Volljährige Kinder können aus Art. 8 EMRK nur einen Nachzugsanspruch ableiten, wenn ein besonderes, nach der Mündigkeit fortbestehendes Abhängigkeitsverhältnis zum Elternteil besteht (Urteil BGer 2C_8/2008 vom 14. Mai 2008).

Verfügt der Elternteil gestützt auf Art. 42 Abs. 2 AuG über einen Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Bewilligung, ist auch für den Nachzug des Kindes diese Bestimmung massgebend. Alle anderen Personen mit Aufenthaltsbewilligung, die über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht verfügen, haben aus Art. 8 Ziffer 1 EMRK Anspruch auf Familiennachzug, wenn die Voraussetzungen von Art. 44 AuG erfüllt sind, die Nachzugsfristen eingehalten sind (vgl. Ziffer 4.1 und 4.2) und der Nachzug nicht in klarer Missachtung des Wohls sowie der familiären Bindungen des Kindes erfolgen soll. Dabei sind auch die bisherige Beziehung zwischen den nachziehenden Eltern oder dem nachziehenden Elternteil und den Kindern sowie die Betreuungsmöglichkeiten in der Schweiz in der Gesamtbeurteilung zu berücksichtigen. Schliesslich darf die Wahrnehmung des Anspruchs nicht rechtsmissbräuchlich sein und kein Widerrufsgrund nach Art. 62 AuG vorliegen und der nachziehende Elternteil muss die elterliche Sorge haben (BGE 137 I 284).

Sind die Voraussetzungen nach Art. 44 AuG nicht erfüllt, ist im Rahmen der Verhältnismässigkeit zu prüfen, ob die Verweigerung des Familiennachzugs vor Art. 8 EMRK standhält. Nach Art. 8 Ziffer 2 EMRK ist ein Eingriff in das Familienleben statthaft, insoweit er gesetzlich vorgesehen ist und eine Massnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung

und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutze der Gesundheit und Moral sowie der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist. Sind Eingriffsgründe gegeben, verlangt die EMRK eine Interessenabwägung zwischen den öffentlichen und den privaten Interessen. Der Familiennachzug ist zu verweigern, wenn die öffentlichen Interessen überwiegen und sich ein Eingriff damit als notwendig erweist.

Der Nachzug wird deshalb verweigert, wenn Widerrufsgünde nach Art. 62 AuG vorliegen. In Bezug auf die finanziellen Mittel ist die Gefahr einer Sozialhilfeabhängigkeit des nachziehenden Familienangehörigen aufgrund der aktuellen Situation, jedoch in Berücksichtigung der wahrscheinlichen künftigen Entwicklung zu berücksichtigen (BGE 137 I 351, E. 3.9). Ein künftiges Erwerbseinkommen des nachziehenden Ehepartners kann berücksichtigt werden, wenn bereits eine Stelle zugesichert wurde.

7.1 Nachzug durch anerkannte Flüchtlinge mit Asyl

Nach Art. 51 Abs. 1 AsylG werden Ehegatten von Flüchtlingen und ihre minderjährigen Kinder in der Schweiz als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen (Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft). Voraussetzung ist, dass die Familiengemeinschaft vor der Flucht bestanden hat. Hat die Familiengemeinschaft nicht bereits vor der Flucht des anerkannten Flüchtlings bestanden, ist ein Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft nicht möglich. In diesen Konstellationen haben die Betroffenen die Möglichkeit, entweder selbst befürchtete Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG geltend zu machen oder sich um eine ausländerrechtliche Bewilligung zu bemühen. Der Familiennachzug beurteilt sich in diesem Fall nach den ausländerrechtlichen Bestimmungen (Urteil BGer 2C_674/2013 vom 23. Januar 2014, E. 1.3.3).

Der Nachzug von Angehörigen zu Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung richtet sich nach Art. 44 AuG und ist grundsätzlich in das Ermessen der Behörden gestellt (Art. 96 AuG). Dieses Ermessen ist jedoch wie unter Ziffer 7 ausgeführt beschränkt, wenn es um den Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen mit Asyl geht. Gemäss Art. 60 Abs. 1 AsylG haben Personen, denen Asyl gewährt wurde, Anspruch auf Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung. Sie haben damit ein gefestigtes Anwesenheitsrecht und können sich auf Art. 8 EMRK berufen.

Sind die Voraussetzungen nach Art. 44 AuG nicht erfüllt, ist im Rahmen der Verhältnismässigkeit zu prüfen, ob die Verweigerung des Familiennachzugs vor Art. 8 EMRK standhält.

Im Rahmen der nach Art. 8 Ziffer 2 EMRK vorzunehmenden Interessensabwägung ist der flüchtlings- und asylrechtlichen Situation des Nachziehenden Rechnung zu tragen. Bei einem anerkannten Flüchtling mit Asyl überwiegen regelmässig die privaten Interessen am Familiennachzug, wenn eine Ausreise unzumutbar erscheint und keine ausländerrechtlichen Entfernungs- und Fernhaltegründe bestehen (Urteil BGer 2C_1018/2012 vom 6. Dezember 2013, E. 3.2; BGE 122 II 1, E. 2).

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Familiennachzug von Flüchtlingen muss für die Zulässigkeit der Verweigerung des Familiennachzuges aus finanziellen Gründen konkret die Gefahr einer fortgesetzten und erheblichen Sozialhilfeabhängigkeit gegeben sein. Dabei ist von den aktuellen Verhältnissen auszugehen. Die wahrscheinliche finanzielle Entwicklung ist aber auf längere Sicht mit zu berücksichtigen. Zudem sind die finanziellen Möglichkeiten aller Familienmitglieder über längere Sicht zu beurteilen. Das Interesse, die öffentliche Sozialhilfe vor dem Risiko zusätzlicher Belastung zu bewahren, rechtfertigt somit nur dann einen Eingriff in das Familienleben von anerkannten Flüchtlingen mit Asyl, wenn die entsprechende Gefahr in zeitlicher und umfangmässiger Hinsicht als erheblich zu gewichten ist. Unternimmt der anerkannte Flüchtling alles ihm Zumutbare, um auf dem Arbeitsmarkt seinen eigenen und den Unterhalt der Familien möglichst autonom bestreiten zu können, und hat er auf dem ersten Arbeitsmarkt zumindest teilweise Fuss gefasst, kann dies genügen, um den Ehegattennachzug zu gestatten, falls er trotz dieser Bemühungen innerhalb der für den Familiennachzug geltenden Frist die Voraussetzungen von Art. 44 lit. c AuG unverschuldet nicht zu erfüllen vermag, sich der Fehlbetrag in vertretbarer Höhe hält (Fehlbetrag unter Fr. 400.00) und in absehbarer Zeit ausgeglichen werden kann (BGE 139 I 330, E. 4).

7.2 Erforderliche Dokumente

Sowohl beim Nachzug der Ehegatten wie auch beim Nachzug von Kindern werden die in Ziffer 5.1.1 aufgeführten Unterlagen eingeholt. Ausnahme: beim Ehegattennachzug kann kein Schweizer Familienausweis verlangt werden, wenn die Heirat nicht in der Schweiz erfolgte.

8. Familiennachzug durch Personen mit Aufenthaltsbewilligung

Ehegatten und ledigen Kindern unter 18 Jahren von Ausländern mit einer Aufenthaltsbewilligung, die keinen gesetzlichen Anspruch nach Art. 42 Abs. 1 AuG, Art. 43 AuG, Art. 60 AsylG, Art. 8 EMRK oder Art. 3 Anhang I FZA auf Erteilung und Verlängerung der Bewilligung haben, kann der Familiennachzug gestützt auf Art. 44 AuG in Verbindung mit Art. 73 VZAE bewilligt werden, wenn

- sie mit diesen zusammenwohnen;
- eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist;
- sie nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind;
- die Nachzugsfristen von Art. 73 VZAE eingehalten sind (dazu Ziffer 4.1 und 4.2).

Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

8.1 Erforderliche Dokumente

A. Beim Nachzug von Ehegatten:

- Eheschein im Original (mit amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung) oder, sofern die Heirat in der Schweiz erfolgte, eine Kopie des Schweizer Familienausweises. Das Migrationsamt behält sich vor, den ausländischen Eheschein auf Kosten der Gesuchsteller durch die Schweizer Auslandvertretung zu überprüfen.
- Kopie des Wohnungsmietvertrags der künftigen Familienwohnung. Ggf. Einverständnis des Vermieters.
- Kopien der Lohnabrechnungen der letzten zwölf Monate des hier anwesenden Ausländers, aus welchen der Nettolohn (inkl. allfälliger Gratifikationen, 13. Monatslohn etc.) ersichtlich sein muss. Die selbständig Erwerbenden haben den letzten Jahresabschluss und die letzte Steuerrechnung einzureichen. Sofern keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, ist anzugeben, seit wann keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgegangen und mit welchen Mitteln der Lebensunterhalt bestritten wird.
- Kopie des Arbeitsvertrags.
- Aktueller, detaillierter Betreibungsregistrauszug der letzten drei Jahre im Original inkl. Verlustscheinregister.
- Kostenvoranschlag einer Schweizer Krankenkasse für die monatlichen Prämien der obligatorischen Grundversicherung (mit Mindestfranchise).
- Kopien der Versicherungsausweise der Krankenkasse aller im gleichen Haushalt lebenden Personen, woraus die monatliche Prämie ersichtlich ist.
- Angaben über die Höhe von Schuld-/Darlehenszinsen, Zahlungen von Alimen-ten.
- Aktueller heimatlicher Strafregistrauszug mit beglaubigter deutscher Übersetzung.
- Ggf. Scheidungsurteil der früheren Ehe.

B. Beim Nachzug von Kindern:

- Geburtsschein im Original (mit amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung). Das Migrationsamt behält sich vor, den Geburtsschein auf Kosten der Gesuchsteller durch die Schweizer Auslandvertretung zu überprüfen.
- Gerichtlicher Sorgerechtsnachweis (Trennungs-, Scheidungsurteil) für die Kinder bei getrennten oder geschiedenen Eltern. Verfügen die Eltern über das gemeinsame Sorgerecht, ist eine schriftliche Erklärung des im Ausland lebenden Elternteils (mit amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung), wonach er gegen eine definitive Übersiedelung des Kindes in die Schweiz nichts einzuwenden hat, einzureichen. Das Migrationsamt behält sich vor, den Sorgerechtsnachweis auf Kosten der Gesuchsteller durch die Schweizer Auslandvertretung zu überprüfen.
- Angabe der Personalien (Name, Geburtsdatum) und Adressen aller Kinder beider Ehegatten. Bei Kindern über 15 Jahren muss der ledige Zivilstand durch den Gesuchsteller bestätigt werden. Damit soll verhindert werden, dass Kinder nachgezogen werden, die bereits eine eigene Familie gegründet haben.
- Wohnungsmietvertrag der künftigen Familienwohnung. Ggf. Einverständnis des Vermieters.

- Kopien der Lohnabrechnungen der letzten zwölf Monate des hier anwesenden Ausländers, aus welchen der Nettolohn (inkl. allfälliger Gratifikationen, 13. Monatslohn etc.) ersichtlich sein muss. Die selbständig Erwerbenden haben den letzten Jahresabschluss und die letzte Steuerrechnung einzureichen. Sofern keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, ist anzugeben, seit wann keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgegangen und mit welchen Mitteln der Lebensunterhalt bestritten wird.
- Kopie des Arbeitsvertrags.
- Aktueller, detaillierter Betreibungsregisterauszug der letzten drei Jahre im Original inkl. Verlustscheinregister.
- Kostenvoranschlag einer Schweizer Krankenkasse für die monatlichen Prämien der obligatorischen Grundversicherung (mit Mindestfranchise).
- Kopien der Versicherungsausweise der Krankenkasse aller im gleichen Haushalt lebenden Personen, woraus die monatliche Prämie ersichtlich ist.
- Angaben über die Höhe von Schuld- /Darlehenszinsen, Zahlungen von Alimen-ten.
- Ggf. Angaben über die Betreuungssituation in der Schweiz.
- Ggf. Nachweis, dass sich der Nachzug als für das Kindeswohl notwendig erweist.

8.2 Praxis

- Die Familie muss über eine **eigene Wohnung** verfügen. Die Wohnsitznahme bei anderen Personen, namentlich bei den Eltern des um Nachzug ersuchenden Ausländers wird nicht akzeptiert.
Die Wohnung muss den kantonalen bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften entsprechen. Die notwendige Grösse der Wohnung berechnet sich nach der Regel „Anzahl Familienmitglieder minus 1“. Weist die Wohnung die erforderliche Mindestgrösse nicht auf oder übersteigt die beabsichtigte Anzahl Bewohner, die im Mietvertrag aufgeführte Maximalbelegung, haben die Gesuchsteller das Einverständnis des Vermieters beizubringen.
- Mit dem Erfordernis der **finanziellen Selbständigkeit** nach Art. 44 Abs. 1 lit. c AuG soll das fürsorgerische Risiko beim Familiennachzug gering gehalten werden. Der hier anwesende Ausländer muss in der Lage sein, die Lebenshaltungskosten für sich und die nachzuziehenden Familienangehörigen aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Allfällige künftige Erwerbseinkommen der nachzuziehenden Familienangehörigen oder Zusagen von Dritten können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden (SEM-Weisung Ziffer 6.4.2.3). Das voraussichtliche Einkommen des nachzuziehenden Familienangehörigen kann nur mitberücksichtigt werden, wenn eine Stelle (Arbeitsvertrag) zugesichert wurde (Botschaft zum AuG, BBI 2002 3793). Erforderlich ist jedoch, dass der Nachziehende einen wesentlichen Teil des künftigen Familienunterhalts mit seinen eigenen finanziellen Mitteln bestreiten kann.
Für die Berechnung des finanziellen Mindestbedarfs ist der effektive Nettolohn gemäss Lohnabrechnungen der letzten zwölf Monate, unter Berücksichtigung des 13. Monatslohns, allfällige Nebeneinkünfte und Vermögenserträge zu berücksichtigen. Der finanzielle Mindestbedarf ist gemäss SKOS-Richtlinien zu berechnen. Es liegt jedoch im kantonalen Ermessen, zusätzliche Mittel voraus-

zusetzen, die es den Ausländerinnen und Ausländern ermöglichen, ihre soziale Integration in der Schweiz sicherzustellen.

Die Erwerbstätigkeit des Nachziehenden muss gefestigt sein, weshalb während einer arbeitsvertraglich vereinbarten Probezeit kein Familiennachzug bewilligt werden kann.

Da die Leistungen der Arbeitslosenversicherung zeitlich beschränkt sind (Rahmenfrist in der Regel von 400 Taggeldern), stellt die Arbeitslosigkeit während des Gesuchverfahrens ein Grund für die Ablehnung des Familiennachzugsgesuches dar.

Selbst wenn die finanziellen Mittel als genügend erscheinen, kann der Familiennachzug verweigert werden, wenn der um Nachzug ersuchende Ausländer seinen finanziellen Verpflichtungen (offene Betreibungen / Verlustscheine) nicht nachkommt (Art. 62 lit. c AuG in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 lit. b VZAE).

Ergänzungsleistungen gelten nicht als Sozialhilfeleistungen (Urteil BGer 2C_448/2007 vom 20. Februar 2008, E. 3.4). Sie sind jedoch nicht dazu bestimmt, dem Nachziehenden die finanziellen Mittel zu verschaffen, die ihm für den Familiennachzug fehlen. Wenn ausreichende finanzielle Mittel nur mittels Ergänzungsleistungen sichergestellt werden, ist das Nachzugsgesuch abzuweisen.

- Der **Aufenthalt** des nachziehenden Ausländers muss gefestigt sein. Gegen den Ausländer dürfen folglich keine **Widerrufsgründe** nach Art. 62 AuG vorliegen. Während Probezeiten von strafrechtlichen Verurteilungen von mindestens sechs Monaten Freiheitsstrafe ist ebenfalls von einem unsicheren Aufenthalt auszugehen, weshalb der Nachzug in diesen Fällen nicht bewilligt wird.

9. Familiennachzug durch Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung

Den ausländischen Ehegatten und ledigen Kindern unter 18 Jahren von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung kann gestützt auf Art. 45 AuG eine Kurzaufenthaltsbewilligung

erteilt werden, wenn

- sie mit diesen zusammenwohnen
- eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist und
- sie nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind.

9.1. Erforderliche Dokumente

A. Beim Nachzug von Ehegatten:

- Eheschein im Original (mit amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung) oder, sofern die Heirat in der Schweiz erfolgte, eine Kopie des Schweizer Familienausweises. Das Migrationsamt behält sich vor, den ausländischen Eheschein



auf Kosten der Gesuchsteller durch die Schweizer Auslandvertretung zu überprüfen.

- Wohnungsmietvertrag der künftigen Familienwohnung. Ggf. Einverständnis des Vermieters.
- Kopien der Lohnabrechnungen der letzten sechs Monate der um Nachzug ersuchenden Person, aus welchen der Nettolohn (inkl. allfälliger Gratifikationen, 13. Monatslohn etc.) ersichtlich sein muss. Sofern keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, ist anzugeben, seit wann keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgegangen und mit welchen Mitteln der Lebensunterhalt bestritten wird.
- Aktueller, detaillierter Betreibungsregisterauszug im Original inkl. Verlustscheinregister.

B. Beim Nachzug von Kindern:

- Geburtsschein im Original (mit amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung). Das Migrationsamt behält sich vor, den Geburtsschein auf Kosten der Gesuchsteller durch die Schweizer Auslandvertretung zu überprüfen.
- Gerichtlicher Sorgerechtsnachweis (Trennungs-, Scheidungsurteil) für die Kinder bei getrennten oder geschiedenen Eltern. Sollte ein gerichtlicher Sorgerechtsnachweis nicht erhältlich sein, ist eine schriftliche Erklärung des im Ausland lebenden Elternteils (mit amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung), wonach er gegen eine definitive Übersiedelung des Kindes in die Schweiz nichts einzuwenden hat, einzureichen. Das Migrationsamt behält sich vor, den Sorgerechtsnachweis auf Kosten der Gesuchsteller durch die Schweizer Auslandvertretung zu überprüfen.
- Angabe der Personalien (Name, Geburtsdatum) und Adressen aller Kinder. Bei Kindern über 15 Jahren muss der ledige Zivilstand durch den Gesuchsteller bestätigt werden. Damit soll verhindert werden, dass Kinder nachgezogen werden, die bereits eine eigene Familie gegründet haben.
- Wohnungsmietvertrag der künftigen Familienwohnung. Ggf. Einverständnis des Vermieters.
- Kopien der Lohnabrechnungen der letzten sechs Monate der um Nachzug ersuchenden Person, aus welchen der Nettolohn (inkl. allfälliger Gratifikationen, 13. Monatslohn etc.) ersichtlich sein muss. Sofern keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, ist anzugeben, seit wann keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgegangen und mit welchen Mitteln der Lebensunterhalt bestritten wird.
- Aktueller, detaillierter Betreibungsregisterauszug im Original inkl. Verlustscheinregister.
- Ggf. Angaben über die Betreuungssituation in der Schweiz.

9.2. Praxis

Mit Ausnahme der Nachzugsfristen gilt die unter Ziffer 8.2 aufgeführte Praxis.

10. Zwangsheirat

Der Eheschluss muss auf dem freien Willen der Verlobten basieren. Entspricht das Eheschliessungsgesuch offensichtlich nicht dem freien Willen der Verlobten, muss



die Trauung verweigert werden (Art. 71 Abs. 5 ZStV). Ist die Ehe trotzdem geschlossen worden, kann sie ungültig erklärt werden (Art. 105 Ziff. 5 ZGB). Dies gilt auch für entsprechende Ehen, die im Ausland geschlossen worden sind (Art. 45a IPRG). Wird jemand zur Eingehung einer Ehe gezwungen, ist zudem der Straftatbestand der Zwangsheirat erfüllt (Art. 181a StGB).

Der auf die zwangsweise verheiratete Person ausgeübte Druck kann sich in vielfältiger Weise äussern: etwa in Form von Drohungen, emotionaler Erpressung und anderen erniedrigenden oder kontrollierenden Handlungen. In schweren Fällen sind Zwangsheiraten von körperlicher, sexueller und psychischer Gewalt, Entführung oder Freiheitsberaubung geprägt. Von der Zwangsheirat zu unterscheiden ist die arrangierte Ehe. Diese ist nicht strafbar und unterliegt nicht der Anfechtbarkeit wegen Ungültigkeit, wenn sie auf dem freien Willen der Ehegatten beruht.

Der Nachzug des Ehegatten setzt eine gültige Ehe voraus. Bestehen bei der Prüfung des Nachzugsgesuches Hinweise auf eine Zwangsehe, wird dies deshalb der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich gemeldet. Diese ist nach Art. 106 ZGB zuständige Anfechtungsbehörde im Kanton Zürich (Art. 45a AuG, EG ZGB § 43 [LS 230]).

Das Gesuch um Ehegattennachzug wird bis zum Entscheid der Anfechtungsbehörde und, wenn es zu einem Gerichtsverfahren kommt, bis zum Vorliegen des rechtskräftigen Urteils sistiert und der Entscheid ist im Ausland abzuwarten (Art. 17 AuG). Wird die Ehe vom Gericht rechtskräftig für ungültig erklärt, so wird das Gesuch um Ehegattennachzug abgewiesen. Sieht das Gericht von einer Ungültigerklärung ab oder verzichtet die Oberstaatsanwaltschaft auf eine Klage, so ist nach Rechtskraft des Urteils das Gesuch um Ehegattennachzug wieder aufzunehmen.

11. Verfahrensfragen

11.1 Anerkennung einer im Ausland geschlossenen Ehe

Die Aufnahme von Zivilstandereignissen im Ausland ins Schweizerische Zivilstandsregister (Infostar) erfolgt nur, wenn es sich um Schweizer Bürger handelt oder um Ausländer, die bereits im Infostar eingetragen sind. In diesen Fällen wird mit dem Registereintrag über die Anerkennung des Zivilstandereignisses entschieden. Wenn das im Ausland produzierte Zivilstandereignis nur Ausländer betrifft, die noch nicht im Infostar eingetragen sind, erfolgt kein Eintrag. In diesen Fällen hat das Migrationsamt im Rahmen des Familiennachzuges über die Anerkennung der Ehe zu entscheiden.

Gestützt auf Art. 45 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht (IPRG) sind alle im Ausland geschlossenen Ehen anzuerkennen, sofern sie nicht gegen den Vorbehalt von Art. 45 Abs. 2 IPRG (Spezialvorschrift für einen Schweizer Bürger oder für in der Schweiz wohnhafte Brautleute) oder den Ordre Public (Art. 27 IPRG) verstossen (vgl. Ziffer 11.1.1).

Nach Art. 102 Abs. 2 und 3 ZGB wird eine Ehe als geschlossen erklärt, wenn die Verlobten die Frage, ob sie miteinander die Ehe eingehen wollen, übereinstimmend bejahen. Der Eintrag ins Personenstandsregister hat keine konstitutive Wirkung. Dies gilt auch für im Ausland geschlossene Ehen, die in der Schweiz anerkannt werden können. Sie entfalten ihre Rechtswirkung sofort und nicht erst mit der Eintragung im schweizerischen Personenstandsregister.

11.1.1. Unmündige Brautleute, bigamische Ehe, Stellvertreterehe

Um in der Schweiz eine Ehe eingehen zu können, müssen die Brautleute das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und urteilsfähig sein (Art. 94 Abs. 1 ZGB). Im Ausland geschlossene Ehen mit Partnern, die das Ehemündigkeitsalter nicht erreicht haben, sind dennoch anzuerkennen, wenn die Weiterführung dieser Ehe den überwiegenden Interessen dieses Ehegatten entspricht (Art. 105 Ziff. 6 ZGB). Bestehen bei der Prüfung des Nachzugsgesuches Hinweise auf Unmündigkeit im Zeitpunkt des Eheschlusses, ist dies deshalb der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich zu melden. Diese ist nach Art. 106 ZGB zuständige Anfechtungsbehörde im Kanton Zürich (Art. 45a AuG).

Das Gesuch um Ehegattennachzug wird bis zum Entscheid der Anfechtungsbehörde und, wenn es zu einem Gerichtsverfahren kommt, bis zum Vorliegen des rechtskräftigen Urteils sistiert. Der Entscheid ist im Ausland abzuwarten (Art. 17 AuG). Wird die Ehe vom Gericht rechtskräftig für ungültig erklärt, so ist das Gesuch um Ehegattennachzug abzuweisen. Sieht das Gericht von einer Ungültigerklärung ab oder verzichtet die Oberstaatsanwaltschaft auf eine Klage, so ist nach Rechtskraft des Urteils das Gesuch um Ehegattennachzug wieder aufzunehmen.

Fehlende Urteilsfähigkeit im Zeitpunkt des Eheschlusses ist mit dem Ordre Public nicht vereinbar. In diesem Fall liegt denn auch ein Eheungültigkeitsgrund vor (Art. 105 Ziff. 2 ZGB), was der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich zu melden ist.

Bezüglich Anerkennung einer im Ausland geschlossenen, ursprünglich bigamischen Ehe ist zu beachten, dass die Anerkennungsvoraussetzungen auf den Zeitpunkt der Anerkennung (Familiennachzug) und nicht auf den Zeitpunkt des Ereignisses (des Eheschlusses der zweiten Ehe) zu beurteilen sind. Wenn also der Ehegatte einer ursprünglich bigamischen Ehe in einem Zeitpunkt nachgezogen werden soll, an dem die andere Ehe rechtskräftig geschieden ist, liegt kein Ordre Public-Verstoss vor. Die Ehe muss anerkannt werden. Anders ist es, wenn im Zeitpunkt des Nachzuges zwei oder mehrere Ehen bestehen. In diesem Fall liegt ein Eheungültigkeitsgrund vor (Art. 105 Ziff. 1 ZGB). Der Nachzug des Ehegatten ist unter diesen Umständen zu verweigern. Wurde die zweite Ehe in der Schweiz geschlossen, ist der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich Meldung zu machen. Diese ist nach Art. 106 ZGB zuständige Anfechtungsbehörde im Kanton Zürich (Art. 45a AuG).

Im Ausland geschlossene Stellvertreterehen werden in der Schweiz grundsätzlich anerkannt. Vom Sonderfall der Zwangsheirat abgesehen, lässt sich die vertretene Person freiwillig auf diese Ehe ein. Ihre verfahrensmässigen Grundrechte, wie beispielsweise dasjenige auf rechtliches Gehör, werden nicht verletzt. Voraussetzung ist

aber, dass der jeweilige Stellvertreter von der vertretenen Person gehörig bevollmächtigt wurde. Fehlt eine entsprechende Ermächtigung, liegt keine Eheschliessung im Sinne des IPRG vor (Botschaft zum Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten vom 23. Februar 2011, Ziffer 1.1.4.3).

11.2. Anerkennung von Sorgerechtsnachweisen

Für den Nachzug von Kindern zu einem Elternteil ist ein formeller Sorgerechtstitel (gerichtlicher oder behördlicher Sorgerechtsnachweis) erforderlich. Eine einfache Erklärung des im Herkunftsland des Kindes lebenden Elternteils reicht nicht aus. Die Anerkennung einer solchen privaten Erklärung widerspricht dem Ordre Public, da dies dem für die schweizerische Rechtsordnung zentralen Gedanken des Kindeswohls in schwer wiegender Weise widerspricht (BGE 129 III 250 E. 3.4.2)

Ausländische Gerichtsurteile, die das Sorgerecht an den in der Schweiz lebenden Elternteil übertragen, vermögen die schweizerischen Behörden nicht zu verpflichten, den Nachzug ohne weiteres zu gewähren (Urteil des Bundesgerichts 2A.515/2004 vom 17. Januar 2005 E. 2.3). Vielmehr müssen auch die übrigen Voraussetzungen des Familiennachzuges erfüllt sein.

11.3. Kindsanerkennung (Leihmutterschaft)

Ausländische Entscheidungen betreffend die Feststellung (oder Anfechtung) des Kindesverhältnisses werden gemäss Art. 70 IPRG anerkannt, wenn sie im Staat des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes, in dessen Heimatstaat oder im Wohnsitz- oder im Heimatstaat der Mutter oder des Vaters ergangen sind. Gemäss Art. 27 Abs. 1 IPRG wird eine im Ausland ergangene Entscheidung in der Schweiz nur dann nicht anerkannt, wenn die Anerkennung mit dem schweizerischen Ordre Public offensichtlich unvereinbar wäre.

Unter Leihmutterschaft wird verstanden, dass eine Frau, die dazu bereit ist, durch ein Fortpflanzungsverfahren ein Kind empfängt, es austrägt und nach der Geburt Dritten auf Dauer überlässt. In der Schweiz sind sämtliche Arten von Leihmutterschaft verboten (Art. 119 Abs. 2 lit. d BV). Das Verbot der Leihmutterschaft wird mit dem Schutz der Frau vor Instrumentalisierung und mit dem Schutz des Kindeswohls begründet (Art. 7 bzw. Art. 11 Abs. 1 BV und Art. 3 KRK). Die biologische (austragende) Mutter soll nicht dem Konflikt zwischen der psychischen Bindung an ihr Kind und der Zusage gegenüber den Wunscheltern ausgesetzt werden und das Kind ist davor zu schützen, dass es zur Ware degradiert wird, die man bei Dritten bestellen könne (Botschaft zum FMedG, BBl 1996 III 205, 279 Ziff. 324.203).

Das Verbot der Leihmutterschaft in Art. 119 Abs. 2 lit. d BV bezieht sich auf Vorgänge in der Schweiz, weshalb es für sich genommen noch keinen zwingenden Hinderungsgrund bildet, ein im Ausland gesetzeskonform begründetes Kindesverhältnis anzuerkennen. Wenn indes die Gesuchsteller mit Wohnsitz in der Schweiz keinen Bezug zum Ort der Leihmutterschaft haben und dieser zur Vermeidung des schwei-

zerischen Verbots gewählt wurde, liegt eine relevante Rechtsumgehung vor, die einen Verstoß des Ordre Public darstellt. Die entsprechenden Urteile des Staates, in welchem die Leihmutterschaft durchgeführt und das Kindsverhältnis zu den Wunscheltern begründet wurde, können daher nicht vollumfänglich anerkannt werden.

Da im Ausland die Elternschaft der sog. Wunscheltern anerkannt ist, die Leihmutter und Eizellenspenderin dort auf alle Rechte verzichtet und keine Pflichten gegenüber dem Kind haben, kann die Nichtanerkennung in der Schweiz zur Elternlosigkeit eines Kindes führen, wenn die Adoption im Inland nicht gewollt oder nicht möglich ist. Der EGMR und das Bundesgericht haben deshalb im Sinne des Kindeswohls entschieden, dass es unter dem Blickwinkel von Art. 8 EMRK nicht zulässig ist, ein Kindsverhältnis zwischen dem Kind und dem genetischen Elternteil aus Ordre Public-Gründen nicht anzuerkennen. Hingegen lässt es sich mit den Garantien der EMRK vereinbaren, wenn ein durch Leihmutterschaft begründetes Kindsverhältnis zu einem Elternteil ohne genetischen Bezug aus Ordre Public-Gründen nicht anerkannt wird (Urteil BGer 5A_748/2014 vom 21. Mai 2015, E. 6.1 f.; Urteil EGMR EHCR 034 (2017) vom 24.01.2017).

Wenn also der Nachweis eines Elternteils über die genetische Vaterschaft erbracht wurde, kann das Kind im Rahmen des Familiennachzuges ausländerrechtlich geregelt werden. Ist hingegen keiner der Wunscheltern ein leiblicher Elternteil, kann das Kind nur nach Art. 30 Abs. 1 lit. b AuG geregelt werden.

11.4. Überprüfung der Dokumente durch die Schweizer Auslandvertretung

Gemäss Weisung des SEM „Einreisegesuche im Hinblick auf einen Familiennachzug“ vom 25. Juni 2012 werden Gesuche um Nachzug von Ehegatten und Kindern unter 18 Jahren nur behandelt, wenn die nachzuziehenden Personen persönlich bei der zuständigen Schweizer Auslandvertretung vorsprechen und das ordentliche Visumverfahren durchlaufen. Die nachzuziehenden Personen haben dabei die notwendigen Zivilstandsdokumente vorzulegen. Von diesem Grundsatz, dass zwingend ein Konsulargesuch einzureichen ist, wird abgewichen, wenn die notwendigen Zivilstandsdokumente (Eheschein, Geburtsschein, etc.) mit Apostille versehen sind und die Originaldokumente vorliegen.

Bei Einreichung eines Konsulargesuches hat die Auslandvertretung in einem summarischen Verfahren zu prüfen, ob die Einreisebedingungen erfüllt sind. Danach leitet sie das Gesuch mit den Originalurkunden und – wenn notwendig – mit einer Stellungnahme an die zuständige kantonale Ausländerbehörde weiter. In der Stellungnahme hat die Auslandvertretung auf die Besonderheiten des jeweiligen Landes hinzuweisen. Sie gibt eine Empfehlung ab, ob eine Dokumentenüberprüfung angezeigt ist, und teilt mit, wie hoch die Kosten in Schweizer Franken für eine Überprüfung der Zivilstandsdokumente sind.

Das Migrationsamt wartet den Eingang des Visumsgesuches mit der Stellungnahme der Schweizer Auslandvertretung ab, bevor es prüft, ob die Voraussetzungen erfüllt sind. Anlässlich dieser Prüfung wird darüber entschieden, ob aufgrund der Stellungnahme der Schweizer Auslandvertretung weitere Abklärungen im Ausland durchzu-



führen sind (Dokumentenüberprüfung, Einsatz eines Vertrauensanwaltes). Sofern Abklärungen im Ausland vorgenommen werden müssen, wird bei dem in der Schweiz lebenden Familienangehörigen ein Kostenvorschuss erhoben, der diese Auslagen deckt. Das Gesuch wird erst nach Bezahlung des Vorschusses weiterbehandelt.

11.4.1. Überprüfung der Zivilstandsdokumente

Für die Beurteilung, welche Zivilstandsdokumente im Einzelfall benötigt werden und welche Voraussetzungen diese mitbringen müssen, um anerkannt zu werden, richtet sich das Migrationsamt nach der entsprechenden Wegleitung des Gemeindeamts des Kantons Zürich, Abteilung Zivilstandswesen (www.gaz.zh.ch; „Wegleitungen zur Beurkundung ausländischer Staatsangehöriger“).

11.4.2. Heirat eritreischer Staatsangehöriger in Sudan

Die Dokumente von eritreischen Staatsangehörigen, die in Sudan heiraten, können wie folgt überprüft werden: damit eine kirchliche (orthodoxe oder katholische) Eheschliessung rechtsgültig ist, muss sie durch das Familiengericht eingetragen werden. Bei Nichtmuslimen ist es der „Non-Muslims-Family-Affairs-Court“, bei Muslimen der „Muslims-Family-Affairs-Court“. Diese Behörden bringen ihre Stempel samt Bestätigung des Eintrages auf dem Eheschein an. Weitere Überprüfungen durch die Schweizer Botschaft in Sudan (Khartoum) sind nicht möglich.

11.5. DNA-Tests

Gemäss Art. 33 des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 2004 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG) kann die Erteilung von Bewilligungen bei begründeten Zweifel über die Abstammung oder die Identität einer Person, die sich auf andere Weise nicht ausräumen lassen, von der Erstellung von DNA-Profilen abhängig gemacht werden. Die DNA-Profile dürfen aber nur erstellt werden, wenn die betroffenen Personen schriftlich zustimmen.

Wenn begründete Zweifel an der Abstammung der gesuchstellenden Person vorliegen, wird gestützt auf Art. 33 GUMG und Art. 90 AuG (Mitwirkungspflicht) ein DNA-Test verlangt. Dieser Test ist durch ein vom Bund anerkanntes DNA-Analyselabor vorzunehmen

(www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/sicherheit/personenidentifikation/dna-profile/die_dna-analyselabors.html). Es wird grundsätzlich ein Test durch das Rechtsmedizinische Institut der Universität Zürich verlangt, das auf dieser Liste figuriert. Wenn das Migrationsamt einen DNA-Test von einem anderen Anbieter erhält, muss dieser vertieft geprüft werden.

Willigt die gesuchstellende Person in den DNA-Test nicht ein und kann sie für die Weigerung der Mitwirkung keine stichhaltigen Gründe geltend machen (finanzielle Gründe sind unbeachtlich), wird das Nachzugsgesuch abgewiesen (vgl. Urteil BGer 2C_60/2008 vom 9. Juni 2008, E. 3.3).

11.6. Bewilligung an Kinder nicht verheirater Eltern

Die Bewilligungsart, die einem Kind im Rahmen des Familiennachzuges erteilt wird, richtet sich vorab nach den Art. 42 – 45 AuG. Massgebend ist das Alter im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung. Bei nicht verheirateten Eltern gilt folgendes:

Das Kind unverheirateter Eltern, das mit beiden zusammenwohnt, erhält mit der Geburt die gleiche Bewilligung wie die Mutter, wenn diese über das alleinige Sorgerecht verfügt. Die Niederlassungsbewilligung wird ihm zum gleichen Zeitpunkt wie der Mutter erteilt.

Sofern die Eltern nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben, erhält das Kind grundsätzlich den Status desjenigen Elternteils, mit dem es zusammenlebt und welcher das Sorgerecht innehat.

Besteht ein gemeinsames Sorgerecht, dem ein Entscheid der zuständigen Kinderschutzbehörde zugrunde liegt, und lebt das Kind mit beiden Elternteilen in einem gemeinsamen Haushalt, erhält das Kind den Status desjenigen Elternteils, der günstiger für das Kind ausfällt. Sofern die Eltern nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben, aber über ein gemeinsames Sorgerecht verfügen und auch die elterliche Obhut gemeinsam ausüben, erhält das Kind ebenfalls den Status desjenigen Elternteils, der günstiger für ihn ausfällt.

Dagegen erhält das Kind den Status desjenigen Elternteils, mit dem es zusammenlebt, wenn die nicht im gleichen Haushalt lebenden Eltern zwar über ein gemeinsames Sorgerecht verfügen, aber die elterliche Obhut lediglich dem Elternteil übertragen wurde, mit dem das Kind zusammenlebt.

12. Inkrafttreten

Die vorliegende Weisung ersetzt die Weisung vom 1. Oktober 2010 und tritt per 1. März 2017 in Kraft.